

### Interpellation

2340 Contini, Biel (GB)

Weitere Unterschriften: 4

Eingereicht am: 22.02.2005

#### **Wie werden der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion künftig die Anstellung von Lehrkräften mit pädophiler Vergangenheit verhindern?**

In Biel hat eine Schulkommission per Schulbeginn 2004 einen Lehrer ernannt, der in der Vergangenheit wegen sexuellen Delikten an Minderjährigen verurteilt worden ist. Diese Ernennung hat bei der Bieler Bevölkerung zahlreiche Fragen aufgeworfen, zu Petitionen und Kundgebungen geführt und die Bieler Stadtbehörden beschäftigt. In seiner Sitzung vom Januar 2005 hat der Bieler Stadtrat die besagte Schulkommission nur sehr knapp wieder gewählt. Die diesbezüglichen Debatten haben den Bieler Stadtrat in zwei Lager geteilt: Diejenigen, für die es undenkbar ist, dass eine Schulkommission einen Lehrer ernennt, der die grundlegenden Prinzipien der Kindererziehung verletzt hat, standen denjenigen gegenüber, die der Ansicht sind, dass eine Kommission nicht bestraft werden kann, wenn sie einen Lehrer ernennt, der im Besitz eines gültigen Lehrerpatsents ist, das ihm von der Administrativbehörde nicht entzogen wurde, und dem die Berufsausübung vom Strafrichter nicht untersagt worden ist.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erlaubt es die geltende kantonale Gesetzgebung, einer wegen Pädophilie (oder wegen anderen gravierenden Delikten) verurteilten Lehrkraft das Lehrerpasent zu entziehen?
2. Wenn ja: Macht die ERZ von dieser Möglichkeit regelmässig Gebrauch?
3. Wenn nein: Gedenkt die Regierung das Gesetz in diesem Punkt zu ändern?
4. Wie wird die ERZ über die Urteile von Strafverfolgungsbehörden informiert, die im Zusammenhang mit Delikten zu Lasten von Lehrkräften gefällt wurden und die zeigen, dass die betreffende Lehrkraft im Prinzip nicht mehr würdig ist ihren Beruf auszuüben? Drängt sich in diesem Punkt gegebenenfalls eine Gesetzesänderung auf?
5. Laut einem vor kurzem veröffentlichten Bericht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern müsste eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, damit eine Liste mit denjenigen Lehrkräften erstellt werden kann, denen die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde, und die der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Verfügung stünde. Hat die Regierung die Absicht, dem Parlament schon bald eine solche Gesetzesänderung vorzulegen?
6. Wird der Regierungsrat weitere Massnahmen ergreifen, um in Zukunft zu verhindern, dass Personen, die wegen Pädophiliedelikten verurteilt wurden, weiterhin als Kantonsangestellte arbeiten können, wenn sie dabei mit Kindern in Kontakt kommen?

**Antwort des Regierungsrates**

### Zu Frage 1

Ja, die kantonale Gesetzgebung erlaubt dies. Die kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Erziehungsdirektion einer Lehrerin oder einem Lehrer die Unterrichtsberechtigung entziehen kann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 22a des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG; BSG 430.250]). Unter Entzug der Unterrichtsberechtigung hat der historische Gesetzgeber den Entzug eines Lehrpatentes verstanden. Die juristische Auslegung dieser Norm geht weiter. Sie versteht unter dem Entzug der Unterrichtsberechtigung eine Verhinderung der Tätigkeit an einer öffentlichen Schule. Die kantonale Gesetzgebung erlaubt es somit, einer Lehrkraft die Unterrichtsberechtigung zu entziehen, wenn das Wohl der Schule es verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist.

Das eidgenössische Strafgesetzbuch legt fest:

*Wer als Behördemitglied oder Beamter durch ein Verbrechen oder Vergehen sich des Vertrauens unwürdig erwiesen hat, ist vom Richter auf zwei bis zehn Jahre unfähig zu erklären, Mitglied einer Behörde oder Beamter zu sein. Wer zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wird, kann vom Richter auf zwei bis zehn Jahre von der Wählbarkeit als Behördemitglied oder Beamter ausgeschlossen werden, wenn er sich durch seine Tat des Vertrauens unwürdig erwiesen hat. (Art. 51 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]).*

Wird also eine Lehrkraft wegen eines gravierenden Deliktes verurteilt, so prüft die Richterin oder der Richter von Amtes wegen, ob die Lehrkraft als amtsunfähig erklärt werden muss. Mit anderen Worten: Die Richterin oder der Richter prüft, ob der Lehrkraft die Ausübung des Lehrberufs untersagt werden muss.

Kommt die Richterin oder der Richter im Urteil zum Schluss, dass der Lehrkraft die Ausübung des Lehrberufs weiterhin gestattet werden muss, so kann –theoretisch gesehen– die Erziehungsdirektion dieser Lehrkraft die Ausübung des Lehrberufs immer noch verbieten. Allerdings ist es in der Regel so, dass die Abklärungen der Erziehungsdirektion zum gleichen Ergebnis führen, wie die Abklärungen des Gerichts. Nämlich zum Ergebnis, dass keine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler zu befürchten ist und dass die Voraussetzungen zum Entzug der Unterrichtsberechtigung nicht gegeben sind. Im vom Interpellanten angesprochenen Fall würdigte das Strafgericht das eingeholte psychiatrische Fachgutachten sorgfältig in seinem Urteil. Die Erziehungsdirektion geht davon aus, dass das Gericht überzeugt war, dass das Strafverfahren und die von der Lehrkraft an die Hand genommene Therapie Gewähr bieten, dass eine Berufsausübung möglich ist: es hat die Lehrkraft nicht als amtsunfähig erklärt. Seit diesem Urteil haben sich keine Tatsachen oder Beweise ergeben, die es ermöglichen würden, ein Verfahren zum Entzug der Unterrichtsberechtigung an die Hand zu nehmen.

In neuerer Zeit eröffnet die Erziehungsdirektion das Verwaltungsverfahren zum Entzug der Unterrichtsberechtigung parallel zum Strafverfahren. Dies ermöglicht der Erziehungsdirektion, die in der Regel vom Gericht eingeholten psychiatrischen Fachgutachten sofort selbständig und mit dem Blick auf die Schule zu würdigen und die nötigen Schlüsse zu ziehen.

### Zu Frage 2

Die Erziehungsdirektion hat von Möglichkeit, einer Lehrkraft das Lehrpatent zu entziehen, bis heute einzig in einem Fall Gebrauch machen müssen. Es handelte sich dabei um eine kranke Lehrkraft, nicht jedoch eine strafrechtlich verurteilte Lehrkraft.

### Zu Fragen 3 und 4

Der Generalprokurator des Kantons Bern hat die Untersuchungsrichterämter im Sinne einer ständigen Praxis angewiesen, die Erziehungsdirektion zu benachrichtigen, wenn das Strafverfahren gegen eine Lehrerin oder einen Lehrer Anlass zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens zum Entzug der Unterrichtsberechtigung oder zur Einstellung im Amt bietet. Die Erziehungsdirektion eröffnet daraufhin das genannte Verwaltungsverfahren, worin sie ihrerseits klärt, ob die Voraussetzungen zum Entzug der Unterrichtsberechtigung und allenfalls zur Einstellung im Amt gegeben sind. Es drängt sich in diesem Punkt keine Gesetzesänderung auf.

#### *Zu Frage 5*

Am 23. November 2004 hat der Grosse Rat folgende Ergänzung von Art. 22a LAG beschlossen:

*Sie (die Erziehungsdirektion) meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die interkantonale Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.*

Auf der Seite der EDK ist eine genügende gesetzliche Grundlage in Vorbereitung. Der Regierungsrat wird das Ratifizierungsverfahren an die Hand nehmen, sobald diese Grundlage vorhanden ist.

#### *Zu Frage 6*

Der Regierungsrat und die Staatsanwaltschaft haben mit der Information (vgl. Antwort zu Frage 4) und den darauf an die Hand genommenen Verwaltungsverfahren sichergestellt, dass Kinder, die Lehrkräften anvertraut sind, geschützt sind. Ein automatisches Berufsverbot für verurteilte Personen, wie sie der Interpellant fordert, würde den Anspruch dieser Personen auf rechtliches Gehör verletzen.

### **An den Grossen Rat**